



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
stationären Pflegeeinrichtungen und  
Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie  
die anbiestergestützten ambulant betreuten  
Wohngemeinschaften über die Verbände  
der Leistungserbringer

Datum 30.04.2020  
Name Dr. Vogelmann Andreas  
Durchwahl 0711/123-3802  
Aktenzeichen 33-5032.4-050/27  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden  
Obere Heimaufsichtsbehörden




 Vorab-Information – Neuregelung der Ausgangsbeschränkungen ab dem 4. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 8. April 2020 gelten in Baden-Württemberg u.a. in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen und anbiestergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) weitreichende Ausgangsbeschränkungen. Diese stellen für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen teilweise eine erhebliche Belastung dar.

Die Landesregierung hat eine „Task Force Langzeitpflege“ eingesetzt, an der unter Leitung des Sozialministeriums Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände, der Verbände der Einrichtungsträger, der Pflegekassen, des Landes seniorenrats und der Wissenschaft teilnehmen. Die Task Force evaluiert die derzeit für Pflegeeinrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen laufend und arbeitet an Konzepten, wie die aktuellen und zukünftig erforderlichen Schutzmaßnahmen auszugestalten sind und welche flankierenden Schritte zur Normalisierung des täglichen Lebens u.a. für Menschen mit Pflegebedarf gegangen werden können.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

 Stadtmittle ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Auf der Grundlage der Empfehlungen der Task Force Langzeitpflege beabsichtigt die Landesregierung, die mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft tretenden CoronaVO Heimbewohner nicht zu verlängern. Das Verlassen der Einrichtungen wird den Bewohnerinnen und Bewohnern damit ab dem 4. Mai 2020 wieder gestattet. Gleichwohl bedarf es aufgrund des weiterhin bestehenden Risikos eines Viruseintrags in die Einrichtungen infolge von Sozialkontakten der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtungen kontaktreduzierender Maßnahmen. Diese sollen ab dem 4. Mai 2020 in der CoronaVO geregelt werden.

**Das Auslaufen der CoronaVO Heimbewohner sowie die flankierenden Änderungen in der CoronaVO bedürfen jedoch noch einer förmlichen Beschlussfassung durch die Lenkungsgruppe der Landesregierung, die für Samstag, den 2. Mai 2020, vorgesehen ist. Erst danach kann eine Verkündung der Verordnung mit Inkrafttreten der Regelungen ab dem 4. Mai 2020 erfolgen.** Gleichwohl wollen wir Sie heute schon **unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung** über die ab kommender Woche geltenden Neuregelungen informieren, damit Sie sich hierauf einstellen können.

Ab dem 4. Mai 2020 sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die CoronaVO Heimbewohner tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.
- Ab dem 4. Mai 2020 ist das Verlassen der Einrichtungen auch ohne triftigen Grund zulässig. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - Die Bewohnerinnen und Bewohner von *stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 2 WTPG* haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Dies gibt der Einrichtung die Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner durch persönliche Ansprache für die während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und nach Rückkehr zu beachtenden Maßnahmen zu sensibilisieren.
  - Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte *außerhalb des öffentlichen Raums* – also bspw. bei Besuchen von Angehörigen und Freunden in deren Häuslichkeit – zu mehr als weiteren vier Personen aus Gründen der Kontaktreduzierung verboten. Es gelten insoweit die für die Allgemeinbevölkerung geltenden Regelungen des § 3 Abs. 2 CoronaVO entsprechend, wonach Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Raums und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten sind.

Für den Aufenthalt *im öffentlichen Raum* gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 3 Abs. 1 CoronaVO (Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine bzw. mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person, Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, Tragen von Alltagsmasken) unmittelbar.

- Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine *Händedesinfektion* vorzunehmen.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, zum Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen ein *Mund-Nasen-Schutz* zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt und dort situationsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann. Damit ist bspw. im Doppelzimmer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn beide Bewohner gemeinsam am Tisch sitzen, nicht dagegen, wenn die Bewohner mit ausreichend Abstand im Bett liegen.

Den Mitgliedern der Task Force Langzeitpflege ist bewusst, dass die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendigen Regelungen wie bspw. die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Anzeigepflichten bei Verlassen und Rückkehr in die Einrichtung mit Aufwand für das Personal einhergehen. Die Task Force war sich aber einig, dass die Maßnahmen angesichts eines weiter dynamischen Infektionsgeschehens notwendig sind, um unbeabsichtigte und unbemerkte Viruseinträge in die Einrichtungen zu vermeiden. Wir möchten Sie ermutigen, die von der Task Force gemeinsam getragenen Regelungen engagiert umzusetzen und den Bewohnerinnen und Bewohnern damit einen ersten Schritt in Richtung Normalität und Teilhabe zu ermöglichen.

Für Ihr großes Engagement und Ihre Sorge um das Wohl der Ihnen anvertrauten Menschen danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schneider', written in a cursive style.

Dr. Tobias Schneider  
Ministerialdirigent